

Serviceplus Bedingungen der Allplan Deutschland GmbH (Allplan) (Stand 01.05.2015)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Serviceplus Bedingungen gelten für die Pflege der vertragsgegenständlichen Software-Module (nachfolgend „Software“ genannt) sowie weitere Leistungen durch die Allplan Deutschland GmbH („Allplan“).

2. Serviceplus Leistungen und Mitwirkungspflichten

Allplan erbringt folgende Serviceplus Leistungen:

2.1 Leistungsumfang Serviceplus

2.1.1 Neue Versionen (Hauptversion; Aktualisierung)

Das Ziel ist die fortwährende Weiterentwicklung der Software. Die aktuellen Versionen werden den Serviceplus Kunden im Rahmen ihres Vertrages mit Allplan regelmäßig zur Verfügung gestellt. Dies kann durch die Bereitstellung einer neuen Hauptversion (inhaltliche Erweiterungen) oder durch die Aktualisierung der laufenden Version erfolgen. Aktualisierte Versionen bzw. neue Hauptversionen werden nachfolgend zusammen „Serviceplus-Software“ genannt. Die Serviceplus-Software sowie betriebsunterstützende Dokumentationen werden nach Wahl von Allplan per DVD oder als Download angeboten. Allplan ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an Serviceplus Kunden verpflichtet. Es liegt im Ermessen des Unternehmens, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen der Software bereitgestellt und welche Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden. Sollten in diesem Zusammenhang wesentliche Funktionalitäten der Software ohne entsprechende Kompensation beschränkt werden oder entfallen, wird die Serviceplus-Vergütung ab dem Zeitpunkt der Änderung angemessen angepasst. Die Rechte aus Ziffer 11.3 bleiben unberührt.

2.1.2 Hilfestellung (technischer Support)

Der technischer Support von Allplan unterstützt Serviceplus Kunden bei Einzelfragen zur Anwendung der erworbenen Software, sowohl telefonisch (Erreichbarkeit gem. jeweils aktuellem Leistungsdatenblatt), als auch per E-Mail oder, falls notwendig, schriftlich.

Die Hilfeleistungen, die der technische Support im Rahmen des Serviceplus Vertrages erbringt, beschränken sich auf die Beantwortung von Einzelfragen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software oder die Schulung einzelner Programmabläufe gehören nicht zum Bestandteil des technischen Supports, können jedoch teilweise Gegenstand von Allplan Connect sein oder gesondert beauftragt werden.

Nach Entwicklung und Bereitstellung einer neuen Hauptversion gemäß vorstehender Nr. 2.1.1 beschränken sich die Hilfeleistungen des technischen Supports nur auf die jeweils aktuelle Hauptversion sowie die letzten zwei vorherigen Hauptversionen. Sofern Allplan berechtigt ist, die vertraglichen Leistungen für eine bestimmte Hauptversion einer Software einzustellen, umfasst dies auch das Recht, die vertraglichen Leistungen für von dieser Hauptversion der Software technisch abhängige (nicht selbst lauffähige) Software zum entsprechenden Zeitpunkt einzustellen.

2.1.3 Weitere Leistungen Serviceplus

Weitere Leistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen „Leistungsdatenblatt“, welches in der derzeit aktuellen Version diesem Vertrag beiliegt. Allplan ist berechtigt, unter angemessener Berücksichtigung der Kundeninteressen Änderungen des Leistungsdatenblatts nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist vorzunehmen. Ziffer 2.1.1 Satz 8 gilt entsprechend. Soweit der Kunde nach dem gültigen Leistungsdatenblatt entgeltliche Leistungen über das Allplan Connect-Portal erwerben kann, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages den dort im Online-Portal enthaltenen Nutzungsbestimmungen vor.

2.2 Nicht enthaltene Leistungen:

2.2.1 Folgende Leistungen sind nicht mit der Serviceplus Gebühr abgegolten, sondern werden gesondert vereinbart und berechnet:

- Technischer Service beim Kunden vor Ort
- Unterstützung des Kunden bei Installation der Software oder Serviceplus-Software
- Schulungen (aber Sonderkonditionen für Serviceplus Kunden)
- Über Hilfestellungen hinausgehende Beratungsleistungen und Consulting

2.2.2 Der technische Support beinhaltet nicht

- die Administration der Computeranlage (Hardware und Betriebssystem),
- Unterstützung bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neudatenversionen,

- Unterstützung bei der Umwandlung von Daten von Fremdformaten in Software-kompatible Formate,
 - oder die Beantwortung nicht-Software-technischer Inhaltsfragen (z.B. zur Berechnung von Statik oder zur Mengenermittlung nach VOB).
- 2.2.3 Folgende Leistungen werden von Allplan grundsätzlich nicht erbracht:
- Hardwaresupport
 - Support für Fremdsoftware, auch wenn über Schnittstellen eine Anbindung zur Allplan Software geschaffen wurde.

2.3 Mitwirkungspflichten von Serviceplus Kunden

2.3.1 Allplan weist darauf hin, dass Serviceplus Kunden ihre mit der Software erstellten Projektdaten eigenständig auf externen Datenträgern regelmäßig sichern und archivieren sollten, um einen möglichen Datenverlust zu verhindern. Für eine unzureichende Datensicherung und damit einhergehenden Datenverlust ist der Serviceplus Kunde selbst verantwortlich.

2.3.2 Soweit Serviceplus Kunden technischen Support nach Ziffer 2.1.2. in Anspruch nehmen, sind aufgetretene Anwendungsfragen, insbesondere Fehler, soweit möglich, in einer für Allplan nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren (z.B. durch Screenshots etc.) und unverzüglich hinreichend detailliert (z.B. Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung, simultan geladene Drittsoftware, Zusendung Systemanzeigen etc.) mitzuteilen.

2.3.3 Soweit für die Erbringung von Leistungen von Allplan nach diesem Vertrag notwendig, gewährt der Serviceplus Kunde Allplan auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software bzw. sonstige Leistung befindet. Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich, hat der Mieter Allplan schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

2.3.4 Die Installation von Software und/oder Serviceplus-Software ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Aufgabe des Serviceplus Kunden.

2.4 Leistungen, die von Allplan erbracht werden und nicht ausdrücklich in diesen Serviceplus Bedingungen genannt werden, sind freiwillige Leistungen von Allplan, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht. Allplan ist jederzeit berechtigt, freiwillige Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen einzustellen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Serviceplus Kunde verpflichtet sich, für die unter Ziffer 2 im Einzelnen aufgezählten Serviceplus Leistungen eine pauschale monatliche Serviceplus Gebühr in Höhe des im Serviceplus Vertrag genannten Betrages zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils im vorherigen Monat vor Beginn des gewählten Zahlungsintervalls fällig und in Rechnung gestellt und ist bei vereinbartem Bankeinzug binnen 14 Tagen, ansonsten binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu begleichen.

3.2 Die Preise von Allplan verstehen sich zuzüglich Versandkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Serviceplus Kunden ist Allplan berechtigt, als Verzugsschaden acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich Allplan ausdrücklich vor. Allplan ist ferner berechtigt, bei Verzug des Serviceplus Kunden mit Serviceplus Gebühren für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten die Leistungen nach diesem Vertrag bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen einseitig einzustellen.

3.4 Der Serviceplus Kunde kann gegen fällige Forderungen von Allplan ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Das Eigentum an gelieferter Serviceplus-Software auf Datenträgern und entsprechender Dokumentationen (nachfolgend „Ware“ genannt) geht erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher vom Serviceplus Kunden geschuldeter Forderungen über. Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Forderungen ist der Serviceplus Kunde nicht zur Verfügung über die Ware berechtigt.

4.2 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Serviceplus Kunden ist Allplan berechtigt, vom Serviceplus Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware auch dann zu verlangen, wenn Allplan nicht vom Vertrag zurücktritt.

5. Nutzungsbedingungen

5.1 Der Serviceplus Kunde erkennt die Serviceplus-Software als Betriebsgeheimnis von Allplan an und wird diese durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

5.2 Dem Serviceplus Kunden wird mit dem Erwerb der Serviceplus-Software eine einfache, nichtübertragbare Lizenz zur Nutzung daran im Objektcode nach näherer Maßgabe dieses Vertrages sowie der zugehörigen Dokumentation bzw. des zugehörigen Benutzerhandbuchs eingeräumt (Einzelplatzlizenz). Einzelplatzlizenz bedeutet, dass die Nutzung der Software zeitgleich nur auf einem einzelnen Rechner, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig ist. Wechselt der Kunde den Rechner nicht nur vorübergehend, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Im Übrigen gilt, falls anwendbar, Ziffer 6.

5.3 Der Serviceplus Kunde darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie der Serviceplus-Software angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivatorischen Zwecken verwendet werden.

5.4 Dem Serviceplus Kunden ist es nicht gestattet, Serviceplus-Software und die Benutzerhandbücher zu Erwerbszwecken zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen. Insbesondere ist die Untervermietung, die Überlassung der Software im Wege des Application Service Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud Computing Anwendungen für Dritte untersagt.

6. Netzwerknutzung

6.1 Der Einsatz der überlassenen Serviceplus-Software innerhalb eines Local Area Network (Intranet) oder eines Wide Area Network (Internet, Extranet) an mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig ist insoweit zulässig, als dass Allplan hierzu schriftlich die Zustimmung erteilt hat und der Serviceplus Kunde an Allplan im Rahmen dieses Vertrages eine besondere Netzwerkgebühr entrichtet hat (Netzwerklicenz). Die Höhe richtet sich, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nach der jeweils aktuellen Preisliste von Allplan.

6.2 Die Übertragung der Netzwerklicenz, auch einzelner Plätze, an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von Allplan. § 69 c Ziffer 3 Satz 2 UrhG bleibt unberührt.

6.3 Verstößt der Serviceplus Kunde schuldhaft und in erheblichem Umfang gegen die Regelungen der Ziffer 6, ist Allplan berechtigt, eine bestehende Netzwerklicenz und diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Dekompilierung

7.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines angemessenen Kostenbeitrags bei Allplan angefordert werden. Allplan behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Serviceplus Kunden nachvollziehbar belegen zu lassen.

7.2 Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu Allplan stehen, überlassen werden, wenn Allplan die gewünschten Handlungen nicht gegen angemessenes Entgelt vornehmen will. Allplan ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken von Allplan an der Software bzw. jedwedem Begleitmaterial unzulässig.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Nach Kenntnis von Allplan bestehen keine, die vertragsgemäße Nutzung der Serviceplus-Software oder sonstige Leistungen nach diesem Vertrag beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. Allplan stellt den Serviceplus Kunden bei schuldhaften Schutzrechtsverletzungen von Allplan insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Allplan haftet nicht für Ansprüche von Kunden, welche auf nicht von Allplan vorgenomme-

nen Änderungen an der Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Serviceplus-Software ist, beruhen.

8.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Serviceplus-Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Allplan in einem für den Serviceplus Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Serviceplus-Software bzw. sonstige Leistung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Serviceplus Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistung ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 10.

9. Mängelansprüche bei der Lieferung von Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistungen

9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Lieferungen der Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistungen beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn Allplan auch die Installation übernimmt – nach deren Abschluss oder der elektronischen Übermittlung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

9.2 Der Serviceplus Kunde wird die gelieferte Serviceplus-Software bzw. sonstige Leistung, soweit zumutbar, innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Lieferung bzw. Abschluss der Installation durch Allplan untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Allplan innerhalb weiterer fünf Werktage in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten, ggf. unter Verwendung von Mängelformularen von Allplan. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der vorstehenden Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten gilt die Serviceplus-Software bzw. sonstige Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9.3 Allplan ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistung, berechtigt. Im Falle mangelhafter Software oder Serviceplus-Software kann die Nachbesserung auch durch die Bereitstellung eines Workaround erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software oder Serviceplus-Software vollständig beseitigt wird. Allplan kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von Allplan statt. Der Serviceplus Kunde gewährt Allplan auf Anforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Serviceplus-Software bzw. sonstige Leistung befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Serviceplus Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

9.4 Der Anspruch des Serviceplus Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezogen werden kann.

9.5 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die Allplan nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneter Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Serviceplus Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebshandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Serviceplus-Software nicht eingehalten hat. Allplan ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Serviceplus Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistung vorgenommen hat, es sei denn, der Serviceplus Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

9.6 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von Allplan endgültig fehl, hat der Serviceplus Kunde Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder sofortige Kündigung und Rückabwicklung des Vertrages. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Serviceplus-Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Serviceplus Kunde verpflichtet, alle Kopien der Serviceplus-Software inkl. eventueller Originaldatenträger

einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an Allplan zu senden oder auf Wunsch von Allplan zu vernichten und dies schriftlich zu bestätigen.

9.7 Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach der nachfolgenden Ziffer 10.

10. Schadensersatz

Allplan haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

10.1 Unbegrenzte Haftung. Allplan haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
- bei Übernahme einer Garantie.

10.2 Kardinalpflichten und vertragstypisch vorhersehbarer Schaden. Falls kein Fall von Ziffer 10.1 gegeben ist, haftet Allplan bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die eine Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflichten), auf das fünfzehnfache der vertraglichen Vergütung, maximal € 250.000,00, pro Jahr, begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

10.3 Sonstige Fälle. Die Haftung von Allplan ist, wenn keiner der in Ziffer 10.1 sowie 10.2 genannten Fälle vorliegt, insbesondere bei Verletzung sonstiger Vertragspflichten, auf das fünfzehnfache der vertraglichen Vergütung, maximal € 250.000,00, pro Jahr, begrenzt.

10.4 Verjährungsfrist. Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Nr. 10.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

10.5 Mitverschulden und Datensicherung.

(1) Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Allplan als auch auf ein Verschulden des Serviceplus Kunden zurückzuführen, muss sich der Serviceplus Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

(2) Insbesondere ist der Serviceplus Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch Allplan verschuldeten Datenverlust haftet Allplan deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Serviceplus Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

10.6 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Vertragsdauer

11.1 Der Serviceplus Vertrag beginnt – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist - am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Abschluss des Serviceplus Vertrags folgt.

11.2 Der Serviceplus Vertrag läuft mindestens für eine Vertragsdauer von 24 Monaten und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit ordentlich gekündigt wird.

11.3 Der Serviceplus Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Allplan ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Serviceplus Kunde mit der Zahlung der Serviceplus Gebühr trotz zweifacher Mahnung teilweise oder vollständig in Verzug ist oder erheblich und schuldhaft gegen die Nutzungsbestimmungen nach den Ziffern 5/6 verstößt.

11.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Sonstiges

12.1 Sofern der Serviceplus Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Serviceplus Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Serviceplus Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

12.2 In dem Falle, dass die Ausführung der Serviceplus-Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Serviceplus Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Serviceplus Kunden zu tragen

12.3 Der Serviceplus Kunde darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von Allplan an Dritte abtreten oder übertragen. Allplan wird dieses Einverständnis nicht unangemessen verweigern.

12.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

12.5 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist München.

12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Serviceplus Bedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Serviceplus Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Serviceplus Bedingungen.

12.7 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von Allplan. Allplan ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Serviceplus Kunden zu klagen.

12.8 Jegliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.